

II-6985 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

z1. 50.200/15-3/92

1010 Wien, den - 7. AUG. 1992

Stubenring 1

DVR: 001 7001

Telefon: (0222) 711 00

Telex: 111145 oder 111780

Telefax: 7158257

P.S.K.Kto.Nr. 05070 004

Auskunft: -

Klappe: -

3104/AB

1992-08-10

zu 3368/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haller, Dolinschek betreffend
Aufsicht über die Arbeiterkammer Tirol, Nr. 3368/J

Frage 1:

Werden Sie die Anwesenheitslisten über die 113. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 6. Februar 1992 und über die Sitzung der Vollversammlung, bei der der vierte Vizepräsident vorgestellt wurde, der Anfragebeantwortung beilegen?

Antwort:

Es ist mir nicht möglich, die Anwesenheitslisten vorzulegen, da mein Ressort darüber nicht verfügt.

Weder das Arbeiterkammergegesetz 1992 (im folgenden: AKG 1992) noch dessen Vorgänger, das Arbeiterkammergegesetz aus 1954 (im folgenden: AKG 1954), kennen eine Verpflichtung der Arbeiterkammer, der Aufsichtsbehörde diese Listen vorzulegen.

Ich kann Ihnen berichten, daß bei der 113. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 6. Februar 1992 eine Bedienstete meines Ressorts als Vertreterin der Aufsichtsbehörde anwesend war. Diese berichtete über die von einem Vorstandsmitglied der Arbeiterkammer Tirol in dieser Sitzung aufgestellte Behauptung, wonach ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend gewesen sei,

- 2 -

als der für die Funktionsperiode 1979 - 1984 gewählte vierte Vizepräsident der Vollversammlung vorgestellt worden war. Dieses Vorstandsmitglied erklärte der Vertreterin der Aufsichtsbehörde anschließend, es habe damit den Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung gemeint.

Dazu ist zu bemerken, daß sowohl nach dem AKG 1992 als auch nach dem AKG 1954 alleinige Aufsichtsbehörde über die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist.

Für eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder der Landesregierung fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

Da das Amt der Tiroler Landesregierung bekanntermaßen keinesfalls dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuzurechnen ist, kann auch ein Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht als Vertreter meines Ressorts als Aufsichtsbehörde bezeichnet werden.

Frage 2:

Bei welchen Sitzungen der Vollversammlung und welchen anderen Sitzungen innerhalb der Arbeiterkammer Tirol während der "Amtszeit" des vierten Vizepräsidenten war ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend?

Antwort:

Bei keinen.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, daß erst mit dem AKG 1992 die Möglichkeit geschaffen worden ist, daß ein Vertreter der Aufsichtsbehörde an den Tagungen der Vollversammlungen der Arbeiterkammern bzw. der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer teilnimmt. Diese Tagungen sind überhaupt öffentlich. Eine Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Sitzungen anderer Organe ist nicht vorgesehen.

- 3 -

Frage 3:

Gab es Hinweise auf diese Funktion des vierten Vizepräsidenten durch

- a) eine Zimmerbeschriftung,
- b) sein Briefpapier oder Visatkarten,
- c) die Anrede bei Sitzungen,
- d) die Sitzordnung in der Vollversammlung,
- e) seine Anwesenheit bei Vorstandssitzungen,
- f) die Höhe seiner Bezahlung

oder ähnliche Indizien? Wenn ja, warum hat die Aufsichtsbehörde keine Überprüfung eingeleitet?

Antwort:

Ob es derartige Hinweise gab, entzieht sich meiner Kenntnis.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund der seinerzeitigen Rechtslage an Sitzungen der Organe der Arbeiterkammer nicht teilgenommen und konnte daher dort auch keine Wahrnehmungen machen.

Frage 4:

Wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde das Protokoll über die Wahl des Vizepräsidenten nicht übermittelt oder von ihm eingesehen? War ein Vertreter der Aufsichtsbehörde bei der Wahl des Vizepräsidenten anwesend?

Antwort:

Beide Fragen sind zu verneinen.

Zum Protokoll über die Wahl der Vizepräsidenten ist darauf hinzuweisen, daß dieses anlässlich der Behandlung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1700/J von der Arbeiterkammer Tirol auszugsweise übermittelt und von mir in der Anfragebeantwortung im Wortlaut wiedergegeben worden ist.

Frage 5:

Wie gründlich erfolgte die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammer Tirol, wenn die Kosten für einen vierten Vizepräsidenten übersehen werden konnten?

Antwort:

Die Jahresvoranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern sind nur grob gegliedert, sodaß die Bezüge des vierten Vizepräsidenten - zumal kein Hinweis auf dessen Existenz vorlag - nicht erkennbar waren.

Frage 6:

Können Sie ausschließen, daß auch bei anderen Arbeiterkammern mehr Vizepräsidenten vorhanden waren oder sind, als es nach dem Arbeiterkammergegesetz zulässig gewesen wäre?

Antwort:

Nein. Die Arbeiterkammern sind nicht verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zusammensetzung der Organe bekanntzugeben. Es gibt aber keinen Hinweis auf ein derartiges gesetzwidriges Vorgehen in anderen Kammern.

Frage 7:

Durch welche Maßnahmen werden Sie in Zukunft sicherstellen, daß die Kontrolle des BMAS ausreicht, um Gesetzesverletzungen im Bereich der Arbeiterkammern auszuschließen?

Antwort:

Durch Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Rahmen der vom AKG 1992 eingeräumten Befugnisse.

Die Aufsichtsbefugnisse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind - wie dies dem Legalitätsprinzip unserer Verfassung entspricht - im AKG 1992 determiniert.

- 5 -

Dazu zählt seit 1. Jänner 1992 unter anderem die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde an den Tagungen der Vollversammlung. Würde die Vollversammlung mehr Vizepräsidenten als im Gesetz vorgesehen wählen, so würden gegen einen derartigen Vorgang von der Aufsichtsbehörde die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu treffen sein.

Im übrigen wurde die Wahl der Vizepräsidenten durch die Vollversammlung erst mit dem AKG 1992 eingeführt; nach dem AKG 1954 erfolgte deren Wahl durch den Vorstand.

Die in § 91 Abs. 2 AKG 1992 normierten Aufsichtsbefugnisse umfassen

1. die Auflösung der Vollversammlung (§ 53 Abs. 2),
2. die Aufhebung von gesetzwidrigen Beschlüssen,
3. die Genehmigung der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse,
4. die Genehmigung der generellen, von der Hauptversammlung erlassenen Vorschriften und
5. die Genehmigung bestimmter Verträge.

Die Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann nur eine nachprüfende Kontrolle sein, sie kann und darf die unmittelbare Führung der Selbstverwaltung und die Verantwortung der Entscheidungsträger der Selbstverwaltung nicht ersetzen.

Der Bundesminister:

